

(Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. Schmid.)

(A) Behandlung, die seine Angelegenheit von dem Stadtrate in Leipzig erfahren hat, als Mißachtung seiner Persönlichkeit.

Ihre Deputation hatte zunächst anzuerkennen, daß die Formalien der Beschwerde in Ordnung sind; denn es haben zwei Instanzen in dieser Angelegenheit kognosziert. In der Sache freilich war sie nicht in der Lage, Ihnen einen Antrag zugunsten des Beschwerdeführers in Vorschlag zu bringen. Wir können diejenigen Bedenken, welche Herr Professor Dr. Frißsch geltend gemacht hat und die ich Ihnen vorhin kurz angedeutet habe, unsererseits auch nicht teilen. Wir sind der Meinung, daß, wenn Jahre und Jahrzehnte hindurch an der I. Realschule in Leipzig und annehmbar auch an vielen anderen großen Schulen mit zahlreicher Schülerzahl in der eingangs beschriebenen Weise der Klassenarrest von zahlreichen Pädagogen angewendet worden ist, diese Ausübung als angängig, als unbedenklich erscheinen muß. Wir sind weiter der Meinung, daß es sich doch, im Grunde genommen, nur um eins der mildereren Strafmittel handelt, bei welchen dagegen, daß die zu bestrafenden Schüler in einem Raume zusammengefaßt werden, gar nichts einzuwenden ist. Denn schon der Arbeitszwang während der Strafstunde und die Aufsicht des Lehrers bürgen zur Genüge dafür, daß der Zweck der Strafe erreicht wird.

Was die rechtliche Seite anlangt, meine hochgeehrten Herren, so meinen wir, daß, wenn in der Verordnung vom Jahre 1882 das Wort „Schularrest“ durch „Klassenarrest“ ersetzt worden ist, dem keine weitere Bedeutung beigelegt werden kann als die, daß die Strafe jedenfalls in einem Klassenraume der Schule abgebüßt werden soll, nicht etwa in einem anderen Gelasse des Schulgebäudes; es gibt ja in diesen Gebäuden noch andere, zur Verbüßung der hier in Frage kommenden Strafe vielleicht weniger geeignete Räume. Das und nichts anderes ist offenbar mit der Wortänderung in der Verordnung vom Jahre 1882 gemeint. Also auch rechtlich haben wir die Bedenken des Herrn Beschwerdeführers nicht zu teilen vermocht.

Und was endlich die Mißachtung seiner Persönlichkeit anlangt, so meinen wir, daß er nicht die geringste Veranlassung hat, sich zu beklagen. Er konnte wohl voraussehen, daß er auch neuerdings wiederum einen abfälligen Bescheid erhalten werde, wie dies im Jahre 1905 ihm schon passiert war, und nachdem er selbst vier Jahre hindurch geschwiegen hatte, drängte nichts zu einer schnellen Entschlie-
 (B)

gegenüber. Die verhältnismäßig kurze Frist, die ver-
 gangen ist, bis er die Entscheidung der ersten Instanz erhielt, war nicht so groß, daß man darin eine Mißachtung des Beschwerdeführers erblicken könnte.

Wir beantragen nach alledem, die Beschwerde des Oberlehrers Professor Dr. Frißsch in Leipzig, den bei der I. Realschule bestehenden Kombinationsarrest betreffend, auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Genehmigt die Kammer den Antrag ihrer Deputation, die Beschwerde auf sich beruhen zu lassen?

Einstimmig.

Punkt 4 der Tagesordnung: Anzeigen der vierten Deputation über vier für unzulässig erklärte Petitionen. (Drucksachen Nr. 9, 10, 11 und 12.)

Se. Excellenz Herr Kammerherr v. Schönberg wird die Anzeigen erstatten.

Wirkl. Geh. Rat Kammerherr v. Schönberg, Excellenz: Die Petition des August Meier in Niedertzwönitz, eine Prozeßsache betreffend, ist auf Grund von § 23e der Landtagsordnung wegen Unzuständigkeit der Stände für unzulässig zu erklären.

Die Petition des Berginvaliden Albin Florentin Görler in Cainsdorf bei Zwickau, eine Unfallsache betreffend, ist auf Grund von § 23e der Landtagsordnung, weil nicht zum Wirkungskreise der Stände gehörig, für unzulässig zu erklären.

Ferner ist die Petition des Unteroffiziers der Reserve Otto Bachmann in Langenbach um Vermittelung einer Entschädigung für einen angeblich beim Militär erlittenen Schaden auf Grund von § 23e der Landtagsordnung, weil nicht zum Wirkungskreise der Stände gehörig, für unzulässig zu erklären.

Endlich ist die Petition des Lehrers Karl Richard Bergiebel in Dresden um Anstellung im öffentlichen sächsischen Schuldienst auf Grund von § 23e der Landtagsordnung, weil der Gegenstand nicht zum Wirkungskreise der Stände gehört, für unzulässig zu erklären.

Präsident: Es bewendet bei diesen Anzeigen.

Wir sind am Schlusse der Tagesordnung.

Die nächste Sitzung beraume ich an auf morgen, Donnerstag, den 7. Dezember, mittags $\frac{3}{4}$ 12 Uhr, und setze auf die Tagesordnung: